

ENTGELTORDNUNG

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehwegen im Bereich der Kreisstadt Homberg (Efze) und den dazugehörigen Stadtteilen hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) am 21. Februar 2019 folgende 4. Änderung zur Entgeltordnung vom 26. November 1990, zuletzt geändert am 15. Mai 2012, erlassen:

1. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehwegen zwecks Aufstellung von Gerüsten oder gerüstähnlichen Anlagen

bis 10 lfdm Gerüstlänge	Kernstadt und Stadtteile
Gehweg teilweise noch begehbar bis 1,00 m Breite	15,00 € / Woche
Parkplatz in Anspruch genommen	15,00 € / Woche
Gehweg insgesamt gesperrt	20,00 €/Woche
Gerüst auf der Fahrbahn	25,00 € / Woche

Für jeden weiteren angefangenen lfdm Gerüstlänge wird ein Aufschlag auf die Gebühr in Höhe von 2,00 €/Woche erhoben.

Gerüste, die anlässlich der Sanierung von Fachwerkfassaden an Gebäuden, die im Bereich der Altstadt innerhalb der Stadtmauer liegen, aufgestellt werden, sind von der Zahlung der Gebühren freigestellt. Die Befreiung gilt außerdem für Fassaden von Fachwerkgebäuden, die innerhalb von denkmalgeschützten Bereichen der Kernstadt und Stadtteile liegen sowie für Einzeldenkmale.

5. Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen zur Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und –körben, Sonnenschirmen, o.ä.

Für die Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und –körben o.ä. wird eine Jahresgebühr von

24,00 €/Stück

erhoben. Für Gegenstände, die das übliche Maß / die übliche Größe überschreiten kann die Stadt Homberg (Efze) eine erhöhte Gebühr berechnen.

6. Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
7. Die vor dem 01. April 2019 festgesetzten Gebühren, die über dieses Datum hinaus wirken, werden noch nach der bisherigen Entgeltordnung abgerechnet. Die Änderung Nr. 3 der Entgeltordnung vom 15. Mai 2012 verliert mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung zur Entgeltordnung ihr Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 04. März 2019

DER MAGISTRAT



Dr. Nico Ritz, Bürgermeister